

EU-Umweltrat schafft am 14. Oktober 2004 Klarheit in Luxemburg

Das monatelange Gefeilsche und Geschacher um den Rechtsbezug der künftigen Europäischen F-Gase-Verordnung hat vermutlich nun ein Ende: Der Umweltrat der Europäischen Union – er setzt sich aus den Umweltministern der 25 Mitgliedsstaaten zusammen – erzielte am 14. Oktober 2004 im Rahmen seiner regulären Sitzung unter Niederländischer Präsidentschaft eine mehrheitliche Übereinstimmung zu dem von der EU-Kommission am 11. August 2003 vorgelegten Entwurf einer europäischen F-Gase-Verordnung, in die zwischenzeitlich teilweise auch wesentliche Änderungen auf Anregung des Europäischen Parlaments (1. Lesung 31. März 2004) sowie auch Änderungswünsche einiger Mitgliedsstaaten eingeflossen waren. Insbesondere ging und geht es darum, eine für Europa einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen; das ist mit den Beschlüssen vom 14. Oktober 2004 gelungen.

Das Gute und Richtige vorneweg: Ein Verwendungsverbot von HFKW-Kältemitteln in der stationären Kälte- und Klimatechnik gibt es nicht – und ein derartiger Antrag wurde auch von Deutschland – im Gegensatz zur Philosophie des „Eckpunktepapiers“ – auf der Umwelt(minister)rats-sitzung auch nicht gestellt. Im Gegenteil: Bundesumweltminister Jürgen Trittin hat in persona am 14. Oktober in Straßburg sogar ausdrücklich darauf verzichtet, sich für ein totales Verbot der HFKW-Kältemittel-Nutzung in Haushaltsgeräten einzusetzen, wozu die Verbotsliste bei Füllmengen <150 g hätte erweitert werden müssen. Zur Erklärung: Tatsächlich enthalten 5% bis 10% der deutschen Haushaltskühlgeräte-Produktionen nach wie vor HFKW 134a, das für Exportzwecke benötigt wird, andererseits werden hier in Deutschland auch so genannte „Luxuskühlschränke“ aus Übersee gehandelt, die über R134a als Kältemittel verfügen.

Weiterhin konnten sich vor allem Dänemark (größter vergleichbarer CO₂-Emitent Europas!) und Österreich mit Ihrem aus nationalen Gründen motivierten Anliegen, eine Ausnahmeregelung für die bereits verordneten HFKW-Verbots-Szenarien festzuschreiben, nicht durchsetzen. Im Gegenteil, die bereits vorliegenden Gesetze in Dänemark und Österreich wurden sowohl vom Umweltrat als auch von der EU-Kom-

mission für illegal erklärt, die einheitliche gesetzliche Interessenlage aller 25 EU-Mitgliedsstaaten habe eindeutig Vorrang!

Möglich gemacht hat dies eine im Umweltbereich bisher noch nie da gewesene einheitliche Rechtsgrundlage in der Nutzung und im Umgang mit HFKW-Treibhausgasen als Kältemittel in stationären Kälte- und Klimaanlageanlagen, indem ein Splitting des Rechtsbezugs in der künftigen EU-F-Gase-Verordnung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt beschlossen wurde. Danach erhalten die „Verbots“-Artikel 6a (Kennzeichnungspflicht), 7 (Verwendungskontrolle) und 8 (Einführung in den Markt) einen Rechtsbezug auf Grundlage des Artikels 95 EG-Vertrag (Binnenmarkt), was bedeutet, dass es keinem EU-Mitgliedsstaat erlaubt ist, eine über die jetzt beschlossenen „europäischen“ Bestimmungen hinausgehende stringenter nationale Anordnung auf eigener gesetzlicher Basis zu treffen!

Andererseits wurde aber im Umweltrat Übereinstimmung darin erzielt, dass für die die stationäre Kälte-Klimatechnik betreffenden Artikel 3 (Leckdichtheits-Kontrollen), 4 (Kältemittelentsorgung und -Rückführung) und 5 (Sachkunde und Zertifizierung) Artikel 175 (Umwelt) EG-Vertrag als Rechtsgrundlage gilt. Artikel 175 lässt im Gegensatz zu Artikel 95 weitergehende nationale Rechtsverordnungen zu, was in Deutschland von der Kälte-Klima-Fachwelt auch deshalb einhellig begrüßt wird, weil gerade Deutschland im Gegensatz zu einigen anderen vorausschauenden EU-Mitgliedsländern schon seit dem Jahr 2000 (siehe vergleichbare Anforderungen aus EG 2037/00) absolut untätig war und nach wie vor ist!

Die gegenwärtig vom Umwelt(minister)rat und der EU-Kommission erzielte Übereinkunft deckt sich in ihrem Ergebnis absolut mit dem immer wieder von EPEE (European Partnership for Energy and the Environment) vorgetragenen Branchen-Anliegen, HFKW-Verwendungsverbote – die ja das Kyoto-Protokoll überhaupt nicht vorsieht – weit hinter Maßnahmen zur Energieoptimierung von Kälteanlagen auf der Grundlage von TEWI zurückzustellen. Das ist jetzt mit der Übereinkunft am 14. Oktober 2004 in Straßburg in einem ersten Anlauf erreicht, wenn dieser gemein-

same Standpunkt von EU-Umweltrat und EU-Kommission jetzt auch noch vom Europäischen Parlament getragen wird, das hierüber in seiner 2. Lesung diese Gesetzesvorlage im Jahr 2005 (nähere Angaben hierzu enthält der Bericht über das ASERCOM-Symposium in dieser Ausgabe der KK) noch beraten muss. In diesem Zusammenhang nachzutragen ist, dass es für die mobilen Pkw-Klimaanwendungen keine Gesetzesvorlage geben wird, für die mit der europäischen Automobilindustrie abgestimmten F-Gase-Maßnahmen genügt eine Europäische Richtlinie (Direktive). Auch hierbei ist Vernunft eingekehrt, da als untere Schwelle für eine F-Gase-Kältemittelnutzung ein GWP-Wert von 150 gelten wird. Demnach bleibt es der Automobilindustrie ab dem Jahr 2011 überlassen, ob die zukünftigen Pkw-Klimaanlagen mit CO₂ (GWP = 1) oder mit dem HFKW-Kältemittel R152a (GWP = 140) betrieben werden!

Was die bisherige Haltung von Dänemark (2002) und Österreich (2003) im Zusammenhang mit den jeweils gesetzlich erlassenen HFKW-Verwendungsverboten und der Notifizierung in Brüssel anbelangt, so geht es demnächst hier auch unabhängig vom bevorstehenden Zeitraster EU-F-Gase-VO zur Sache. Hintergrund: Wie auch in KK 9/2003 ausführlich auf Seite 12 erläutert, hatte EPEE als einzige europäische Kälte-Klima-Gruppierung von Gewicht im vergangenen Jahr hierzu eine offizielle Beschwerde bei der EU-Kommission eingelegt. Diese EPEE-Beschwerde stand auf der Tagesordnung einer der letzten Kabinettsitzungen der derzeit noch amtierenden Europäischen Kommission am 20. Oktober 2004 in Brüssel und es wurde beschlossen, Dänemark und Österreich jetzt offiziell schriftlich aufzufordern, innerhalb von 2 Monaten eine schriftliche Stellungnahme zur EPEE-Beschwerde abzugeben. Dieser hiermit im Zusammenhang stehende Verfahrensablauf wird von der EU-Kommission in Kürze in der europäischen Presse offiziell zur Kenntnis gegeben. Was die im (deutschen) Bundesumweltministerium gewünschte ambitionierte nationale Vorgehensweise auf Grundlage des „Eckpunktepapiers“ aus September 2002 anbelangt, so dürfte ein derartiges Verfahren kaum noch auf Zustimmung in Brüssel stoßen. Am besten, man ambitioniert sich in Bonn endlich im Bereich von Anforderungen an Leckdichtheit, Wartungspflicht und Sachkunde im Umgang mit allen Kältemitteln. Dieser Meinung ist sicherlich nicht nur P. W.